



**Bericht über
die Überprüfung der
Förderung des Vereines
„Sicher furtgehen“
in Villach**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmanngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43-676-83 33 22 02
Fax +43-676-83 33 22 03

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at
DVR: 0746983

Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, Jänner 2012
Prüfer:	Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger Mag. Lothar Stelzer
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -DURCHFÜHRUNG	5
1.1	Vorlage an den Landtag	5
1.2	Prüfungsauftrag.....	5
1.3	Prüfungsdurchführung.....	5
2	RECHTSGRUNDLAGEN IM BEREICH DER SICHERHEITSPOLIZEI	7
2.1	Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder (Gemeinden).....	7
2.2	„Allgemeine Sicherheitspolizei“	7
2.2.1	Verfassungsrechtliche Bestimmungen.....	7
2.2.2	Sicherheitspolizeigesetz	8
2.3	„Örtliche Sicherheitspolizei“	9
2.3.1	Verfassungsrechtliche Bestimmungen.....	9
2.3.2	Kärntner Landessicherheitsgesetz	10
2.4	Kompetenzen privater Sicherheitsdienstleister	11
3	VEREIN „SICHER FURTGEHEN“	13
3.1	Gründung und Leitung.....	13
3.2	Tätigkeiten und Leistungsnachweise.....	13
3.3	Anträge auf Finanzierung an den Villacher Gemeinderat.....	14
3.4	Finanzierung des Projektes durch das Land Kärnten.....	16
3.4.1	Förderansuchen an das Land Kärnten	16
3.4.2	Kosten der Citystreife	16
4	SONSTIGE INITIATIVEN IN VILLACH.....	18
4.1	Verein Safer Cities	18
4.2	Verein Lederergasse.....	18
5	RESOLUTION DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG	20
6	ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNGEN	21

Abs.	Absatz
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
Art.	Artikel
BM	Bundesminister(in)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bto	brutto
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
GR	Gemeinderat
id (g) F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in der Höhe von
iVm	in Verbindung mit
K-GOL	Geschäftsordnung für die Landesregierung
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LSG	Kärntner Landessicherheitsgesetz
LGBI	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
LR	Landesrat
LReg.	Landesregierung
LRH	Landesrechnungshof
Mio	Million(en)
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
RA	Rechtsanwalt
RK	Reisekosten
S.	Seite
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Sonderzahlung
u.a.	unter anderem, und andere
u.ä.	und ähnliches
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1.1 VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof (LRH) hat über Ersuchen des Kärntner Landtages die Förderung des Vereins „Sicher furtgehen“ in Villach einer Überprüfung unterzogen und im Bericht Zl. LRH 62/V/2011 zusammengefasst. Dieser Bericht wurde der Landesregierung am 17.11.2011 mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen.

Innerhalb der genannten Frist langten keine Stellungnahmen seitens der Landesregierung ein. **Dem LRH wurden weder schriftliche Stellungnahmen in Aussicht gestellt, noch gab es seitens der Landesregierung Rückmeldungen, dass zum vorläufigen Überprüfungsergebnis auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Der LRH sieht in dieser Vorgangsweise eine Geringschätzung der Kontrollfunktion des Kärntner Landtages.** Sollten Stellungnahmen nachträglich einlangen, werden diese dem Kontrollausschuss umgehend nachgereicht.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht LRH Zl. 62/V/2011 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Der LRH erstattet nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

1.2 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Kärntner Landtag forderte in seiner 28. Sitzung am 26. Mai 2011 den LRH auf, „den Verein ‚Sicher furtgehen‘ dahingehend zu prüfen, ob bei diesem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit entsprochen wurde. Insbesondere möge geprüft werden, welche Zahlungen seitens des Landes Kärnten geleistet (angeblich € 40.000,-- aus dem Gemeindereferat) und welche Leistungen vom Verein dafür erbracht wurden. Ebenso möge eine Auflistung der handelnden Funktionäre und für den Verein tätigen Personen (unter Angabe der Höhe des Entgeltes) vorgenommen werden.“

Die Zuständigkeit zur Überprüfung durch den LRH gründet sich auf § 8 Abs. 1 lit. f) K-LRHG. In die Überprüfung wurden jene Prüffelder einbezogen, die dem LRH kompetenzmäßig zugänglich waren.

1.3 PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Als Prüfungsgrundlagen dienten dem LRH folgende Unterlagen:

- SAP Daten und Belege
- Unterlagen des Vereines.

Umfassende Recherchen bezüglich gleicher oder ähnlicher Initiativen in anderen Bundesländern sowie persönliche Gespräche mit dem Obmann des Vereines, Stadtrat der Stadt Villach, Mag. Peter

Weidinger, dem Magistratsdirektor der Stadt Villach, Dr. Hans Mainhart, dem Finanzdirektor der Stadt Villach, Mag. Emil Pinter, dem Stadtmarketingleiter Gerhard Angerer, der Polizeidirektorin der Stadt Villach, Mag. Esther Krug, dem Stadtpolizeikommandanten, Oberst Ing. Erich Londer rundeten die Recherchen ab. Gemäß Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Referatseinteilung erlassen wird, fielen die Agenden des prüfungsrelevanten Zeitraums in die Referatszuständigkeit von LR Dr. Josef Martinz.

Das vorläufige Prüfergebnis wird im folgenden Bericht dargestellt. Die festgestellten Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet. Die Bewertungen des LRH werden unter „(2)“ kursiv dargestellt. Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

2.1 KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDER (GEMEINDEN)

- (1) Die Kompetenz zur Erlassung sicherheitspolizeilicher Regelungen ist zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilt:
- Die in Art. 10 Abs. 1 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. umschriebene „**allgemeine Sicherheitspolizei**“ fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes.
 - Die in Art. 15 Abs. 2 B-VG geregelten Angelegenheiten der „**örtlichen Sicherheitspolizei**“ sind gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung Landessache und fällt die Kompetenz zur Vollziehung gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wobei der Bund die Gemeinden beaufsichtigen darf (Art. 15 Abs. 2 B-VG).

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Anknüpfungspunkte des für den prüfungsgegenständlich relevanten Bereich der Sicherheitspolizei¹ skizziert.

2.2 „ALLGEMEINE SICHERHEITSPOLIZEI“

2.2.1 Verfassungsrechtliche Bestimmungen

(1) **Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG**

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Dieser Kompetenztatbestand umfasst die Abwehr allgemeiner Gefahren, die nicht auf ein bestimmtes Verwaltungsgebiet beschränkt sind („allgemeine Sicherheitspolizei“). Dazu gehören jene Maßnahmen, die der Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und die öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dienen.

Art. 78 a bis d B-VG – Sicherheitsbehörden und Wachkörper

Die verfassungsgesetzlichen Grundlagen der Organisation der Sicherheitsbehörden, welche Angelegenheiten der Sicherheitspolizei des Bundes in unmittelbarer und mittelbarer („gemischter“) Bundesverwaltung² vollziehen, bilden Art. 78 a bis d B-VG:

Die oberste Sicherheitsbehörde ist nach Art. 78a Abs. 1 B-VG der BM für Inneres, welchem die Sicherheitsdirektionen als Bundesbehörden unterstellt sind. Den Sicherheitsdirektionen wiederum sind die Bundespolizeidirektionen (Bundesbehörden) und außerhalb ihres örtlichen Wirkungsberei-

¹ Im Gegensatz zur Sicherheitspolizei stellt die Verwaltungspolizei eine kompetenzrechtliche „Annexmaterie“ dar, wonach sich die Zuständigkeit nach der jeweiligen Sachmaterie bestimmt. Die Verwaltungspolizei hat die Vermeidung und Bekämpfung von Gefahren zum Gegenstand, die mit einer besonderen Verwaltungsmaterie zusammenhängen.

² Diese Organisation der Sicherheitsbehörden des Bundes wurde mit der B-VGN 1991/565 in das B-VG eingefügt.

ches die Bezirkshauptmannschaften (Landesbehörden) unterstellt.

Die sachliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes wird teilweise verfassungsunmittelbar begründet (Art. 78a Abs. 2 B-VG), regelmäßig ergibt sie sich jedoch aus den einfachgesetzlichen Bestimmungen. Danach beschränkt sie sich nicht ausschließlich auf die Besorgung der Sicherheitspolizei, da den Sicherheitsbehörden jedenfalls die Besorgung der Sicherheitsverwaltung des Bundes obliegt (§ 2 SPG).

Den Sicherheitsbehörden sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Hilfsorgane zur Seite gestellt, welche regelmäßig in Form von Wachkörpern organisiert sind. **Wachkörper** sind gemäß Artikel 78d Abs. 1 B-VG bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben mit polizeilichen Charakter übertragen sind.³ Ihre Handlungen werden jener Behörde zugerechnet, der sie jeweils unterstellt sind.

Von den Gemeindegewachkörpern abgesehen darf ein Wachkörper nur bundesgesetzlich errichtet werden (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG⁴). Bundesgesetzlich als Wachkörper eingerichtet sind die „Bundespolizei“⁵ sowie die Justizwache.

Art. 78d Abs. 2 B-VG bestimmt, dass im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von einer anderen Gebietskörperschaft kein Wachkörper errichtet werden darf.

Die Errichtung eines Gemeindegewachkörpers fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und ist der Bundesregierung anzuzeigen (Art. 118 Abs. 8 B-VG). Angehörige von Gemeindegewachkörpern können gemäß Art. 118a B-VG auch zur Besorgung des Exekutivdienstes für andere Behörden ermächtigt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden können Angehörige von Gemeindegewachkörpern auch zur Handhabung des Verwaltungsstrafrechts in begrenztem Umfang ermächtigen.

2.2.2 Sicherheitspolizeigesetz

- (1) Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bestimmte sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu besorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden ihnen einzelne Befugnisse eingeräumt, die erforderlichenfalls im Wege der Ausübung unmittelbarer (Befehls- und) Zwangsgewalt durchgesetzt werden können.

Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicher-

³ Gemäß Art. 78d Abs. 1 B-VG sind zu den Wachkörpern insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr

⁴ Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG lautet: „ Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: Organisation und Führung der Bundespolizei; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindegewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.

⁵ Die Zusammenlegung von Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtenkorps und Bundesgendarmarie zum Wachkörper „Bundespolizei“ erfolgte mit 01.07.2005.

heitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG) BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F.⁶ stellt die rechtliche Grundlage für die Sicherheitsbehörden und deren Organe dar. Das SPG regelt außerdem die Organisation und Aufgaben der Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers Bundespolizei.

Die Aufgaben der Sicherheitsbehörden sind auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei abschließend geregelt. Sie umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht und den besonderen Überwachungsdienst.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit umfasst gem. § 20ff SPG die Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die Fahndung, die kriminalpolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.

2.3 „ÖRTLICHE SICHERHEITSPOLIZEI“

2.3.1 Verfassungsrechtliche Bestimmungen

(1) **Art. 15 B-VG iVm Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG**

Aus Art. 15 Abs. 1 B-VG geht hervor, dass die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei in Gesetzgebung und Vollziehung im Wirkungsbereich der Länder verbleiben. Die örtliche Sicherheitspolizei wird daher in spezifischen Landesgesetzen geregelt. Anders als im SPG werden im Sicherheitspolizeirecht der Länder keine sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausdrücklich festgelegt. Aufgrund des kompetenzrechtlichen Hintergrundes handelt es sich jedoch regelmäßig um Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei sind gemäß Art. 15 Abs. 2 B-VG jener Teil der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes. Die Vollziehung der „örtlichen Sicherheitspolizei“ fällt demnach - soweit es sich nicht um die Handhabung des Verwaltungsstrafrechts handelt - in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG). Der Bund hat jedoch ein Überwachungs- und Weisungsrecht.

Art. 118 Abs. 6 B-VG

Die Gemeinden sind aber auch verfassungsunmittelbar ermächtigt in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei ortspolizeiliche Verordnungen zur Beseitigung störender Missstände zu erlassen, soweit damit nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder verstoßen wird (Art. 118 Abs. 6 B-VG).⁷

⁶ Das SPG wurde im Juli 2005 anlässlich der Zusammenlegung von Bundesgendarmarie, Bundessicherheitswache und dem Kriminalbeamtenkorps zur Bundespolizei grundlegend novelliert. Zum SPG wurden auch zahlreiche Durchführungsverordnungen erlassen z.B. Anhalteordnung, Sondereinheitenerverordnung.

⁷ z.B. Badeverbot für einen Baggersee wegen der durch das Freizeitverhalten der Besucher entstehenden Gefährdungen (Anzünden von Lagerfeuern,

2.3.2 Kärntner Landessicherheitsgesetz

(1)

Allgemeines

Das Land Kärnten hat die Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden im Kärntner Landessicherheitsgesetz (kurz: K-LSG) LGBl. Nr. 74/1977 i.d.g.F. geregelt. In seiner mit 30.05.2011 in Kraft getretenen Fassung⁸ wurde u.a. der Abschnitt 3 „Aufsichtsorgane der Gemeinden“ hinzugefügt, mit welchem die Grundlage für die Einrichtung von Ordnungsämtern geschaffen wurde. Das Gesetz regelt weiters die Bereiche „Anstandsverletzung und Lärmerregung“, „Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere“ sowie „Bettelei“.

Bestellung und Aufgaben der Aufsichtsorgane der Gemeinden

Gemäß § 18 K-LSG können die Gemeinden zur Überwachung der Einhaltung von definierten Bereichen des K-LSG Organe der öffentlichen Aufsicht (Aufsichtsorgane) bestellen. Die Aufsichtsorgane haben bestimmte persönliche und fachliche Voraussetzungen zu erfüllen (z. B. körperliche und geistige Eignung, Verlässlichkeit, Rechtskenntnisse).

Die Aufgabenbereiche der Aufsichtsorgane sind auf die im K-LSG genannten Bereiche beschränkt. Als Aufgaben der Aufsichtsorgane werden u.a. die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen über die „Anstandsverletzung und Lärmerregung“ und „Bettelei“ sowie die Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote ortspolizeilicher Verordnungen und Verordnungen betreffend Hundeverbotzonen vorgesehen.⁹

In den Erläuterungen zum Entwurf des K-LSG (Regierungsvorlage Februar 2011¹⁰) wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Zusammenfassung bestellter Aufsichtsorgane in eine Organisationseinheit, also etwa bei Einrichtung einer „Gemeindewache“ oder einer „Stadtwache“, die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach jedenfalls die Grenzen des Art. 78d Abs. 2 B-VG zu beachten sind, wonach im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden darf (Konkurrenzverbot).

Befugnisse der Aufsichtsorgane

Die Aufsichtsorgane haben gemäß § 23 K-LSG im Rahmen ihres Aufgabenbereiches folgende Befugnisse zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften:

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung betreten, zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und die Erstat-

Ansammlung von Abfällen etc.)

⁸ LGBl. Nr. 44/2011

⁹ Des Weiteren obliegt den Aufsichtsorganen die Überwachung und Einhaltung des auf Grund des § 2 Abs. 4 K-LSG erlassener Verordnungen der Gemeinde. Gemäß § 2 Abs. 4 K-LSG werden Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung einzelne Tatbestände zu umschreiben, durch die im Gemeindegebiet oder in einzelnen Bereichen einer Gemeinde jedenfalls störender Lärm (Abs. 2) ungebührlicherweise (Abs. 3) erregt wird; auf den Charakter einer Gemeinde insgesamt, auf die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen, auf die Bebauungsdichte und auf die örtlichen Gegebenheiten ist ebenso Bedacht zu nehmen wie auf das besondere Schutzbedürfnis während der Zeit der Nachtruhe und der Mittagsruhe.

¹⁰ Regierungsvorlage Februar 2011 zu Zl. -2V-LG_943/37-2011

tung von Anzeigen.

Nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) haben Aufsichtsorgane nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde zusätzlich folgende Befugnisse:

- Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG;
- Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG;
- Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG.

Personen, die von Aufsichtsorganen angehalten und zur Bekanntgabe ihrer Identität aufgefordert werden, sind verpflichtet dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Den Aufsichtsorganen kommt allerdings weder die Befugnis zu, Waffen in Ausübung ihres Dienstes zu führen, noch ein Festnahmerecht oder eine Befugnis, Personendurchsuchungen durchzuführen.

2.4 KOMPETENZEN PRIVATER SICHERHEITSDIENSTLEISTER

(1) **Allgemeine Befugnisse von privaten Sicherheitsdiensten**

Die privaten Sicherheitsdienstleister konstituieren sich nicht aus der dargestellten Rechtslage für das Sicherheitswesen. Ihnen stehen keine speziellen Eingriffsbefugnisse zu. Übernimmt ein privater Sicherheitsdienstleister die Citystreife einer Stadt, dann haben seine Einsatzkräfte im Rahmen dieser Tätigkeit nicht mehr Rechte als jeder andere Bürger. Dazu zählt in erster Linie das Anhalterecht: Privatpersonen dürfen in Ausnahmesituationen andere festhalten, dabei ist jedoch Verhältnismäßigkeit geboten:

- Bei Verdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung (§80 Abs 2 StPO)

Wird eine andere Person bei einer Straftat gestellt oder unmittelbar danach angetroffen, darf sie bis zum Eintreffen der Polizei angehalten werden. Dieses Recht gilt nur für gerichtlich strafbare Handlungen. Dies sind z.B. Diebstahl, Raub, Körperverletzung, vorsätzliche Sachbeschädigung. Bei der Anhaltung ist besonders die Verhältnismäßigkeit geboten: Einen Flüchtenden festhalten und sich auf ihn zu werfen (nicht auf einen älteren Menschen und nur soweit dies notwendig ist) ist beispielsweise erlaubt, jede andere körperliche Gewaltanwendung ist verboten. Nach der Anhaltung ist sofort die Polizei zu verständigen. Jede Überschreitung der Befugnisse kann zur eigenen Strafbarkeit führen oder dem Täter erlauben, sich straflos zur Wehr zu setzen.

- Bei Notwehr, bzw. Nothilfe (§ 3 StGB)

Um jemanden von einer Straftat abzuhalten, darf man ihn ebenfalls festhalten. Auch hier sind die Grenzen zum Notwehrexzess zu beachten. Es darf nur die Gewalt angewendet werden, die nötig ist, um die Straftat zu verhindern. Darunter fallen das Festhalten eines Teilnehmers an einer Rauferei und das Überwältigen eines Räubers, der mit der Beute zu entkommen versucht.

- Bei Selbsthilfe (§ 344 ABGB)

Normalerweise hat der Staat über Ansprüche Privater zu entscheiden. Nur ausnahmsweise dürfen sich die Bürger selbst helfen, wenn in ihre Rechtssphäre eingegriffen wurde. Nämlich nur dann, wenn jede behördliche Hilfe zu spät käme. Wenn eine Möglichkeit besteht, muss die Polizei verständigt werden, die dann ihre Amtsgewalt ausüben kann. Ist die Selbsthilfe nicht mit angemessener Gewalt durchsetzbar, hat sie zu unterbleiben.

Die oben genannten Rechte sind immer unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, da im schlimmsten Fall ein unüberlegtes Vorgehen sowie eine Nichtbeachtung dieses Grundsatzes sogar zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen kann.

Ausbildung privater Sicherheitsdienstleister

In Österreich existieren noch keine allgemein verbindlichen Ausbildungs- und Qualitätsstandards für private Sicherheitskräfte (wie z.B. Mindestausbildungszeiten). Als ein Manko wird daher von vielen die fehlende bundesgesetzliche Regelung zur Ausbildung von Mitarbeitern privater Sicherheitsunternehmen gesehen. Mangels anerkannter und standardisierter Ausbildungen werden Mitarbeiter von privaten Sicherheitsunternehmen zumeist nur aufgabenspezifisch für den vorhandenen Bedarf eingeschult.

Konfliktregelung, Deeskalation und Mediation sind nach Ansicht von Polizeiexperten jedoch Aufgaben von geschulten und speziell ausgebildeten Personen (wie z.B. Sozialarbeitern und Streetworkern), vor allem wenn es um Jugendliche und deren Probleme geht.¹¹

Eine unzureichende Ausbildung von Mitarbeitern privater Sicherheitsfirmen kann daher bei der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben zu einem unangemessenen Verhalten in psychologischer, sozialer und rechtlicher Hinsicht führen.

Eine gesetzliche Regelung betreffend Ausbildung und Auswahl von Mitarbeitern privater Sicherheitsunternehmen befindet sich derzeit im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Bundesministerien für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundesministerium für Inneres in Ausarbeitung.

¹¹ In den im Folgenden beschriebenen Vorkommnissen, die in den Dienstprotokollen der Citystreife Villach festgehalten wurden, sind überwiegend Jugendliche involviert (alkoholisiert, randalierend, Rauffhandel, Streit, Gruppenbildung).

3.1 GRÜNDUNG UND LEITUNG

(1) Der „Verein der Freunde zur Förderung der Sicherheit in der Villacher Innenstadt“ – kurz „Verein Sicher furtgehen“ wurde im Feber 2010 gegründet und hat seinen Sitz in Villach. Er bezweckt die Förderung von Aktivitäten und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Villacher Innenstadt, deren Bewohner und Besucher. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind in den Statuten Diskussionsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Exkursionen, Publikationen, Vorträge und Versammlungen, als materielle Mittel Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und Sammlungen vorgesehen. Organschaftliche Vertreter des Vereines sind:

- Obmann: Mag. Peter Weidinger
- Obmann-Stv.: Dr. Harald Skrube
- Kassier: Mag. Markus Steinacher
- Kassier-Stv.: Bernhard Plasounig
- Schriftführerin: Andrea Rupacher
- Schriftführer-Stv.: Sandro De Roja.

Nach Aussagen des Obmannes arbeiten alle organschaftlichen Vertreter ehrenamtlich.

Parallel zur Gründung des Vereines „Sicher furtgehen“ bildeten sich auch zwei weitere Initiativen: der Verein „Safer Cities“ und der Verein „Lederergasse“, welche ebenfalls positive Beiträge für die Sicherheit der Stadt Villach zum Ziel haben.

3.2 TÄTIGKEITEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

(1) Laut Obmann des Vereines, Mag. Weidinger, ist es in den Villacher Hot-Spots (Lederergasse, Hauptplatz, u.a.) in den Monaten vor der Vereinsgründung vermehrt zu Vandalismusakten und Raufhandel gekommen. Da dies seiner Meinung nach dazu führte, dass potenzielle Kunden vor allem an den Wochenenden die Innenstadt nicht mehr frequentierten, sondern in die Peripherie von Villach auswichen, hat der Verein „Sicher furtgehen“ das Pilotprojekt „Citystreife Villach“ initiiert. Durch die Präsenz uniformierter Sicherheitskräfte eines privaten Sicherheitsunternehmens sollte Prävention geschaffen werden (Motto: Präsenz schafft Prävention).

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurde die Firma Leon mit der Durchführung einer „Citystreife“ beauftragt. Im ersten Einsatzmonat der Citystreife, April 2010, patrouillierten zunächst pro Einsatztag vier Personen, d.h. zwei Teams zu je zwei Personen mit je einem Hund auf vorgegebenen Routen durch die Villacher Innenstadt:

- Einsatztage waren zumeist Freitag und Samstag und Abende vor einem Feiertag,
- die Einsatzzeit ging von ca. 21:00/22:00 Uhr bis ca. 4:00/5:00 Uhr früh.

Ab dem zweiten Monat war fast durchwegs nur mehr eine Patrouille im Einsatz. Die City-Streife fertigte für jeden Einsatztag ein Dienstprotokoll an, in welchem u.a. auch

- eine Rundgangbeschreibung,
- Informationen zur Schicht und
- besondere Vorkommnisse festgehalten wurden.

Die Route wurde durch ein Stechprotokoll des Österreichischen Wachdienstes nachgewiesen.

Insgesamt wurde das Projekt von April 2010 bis Dezember 2010 durchgeführt. Der Obmann sieht den Erfolg der Citystreife darin, dass diese im Projektzeitraum laut Dienstprotokollen

- 40 mal durch Einschreiten und Zureden gefährliche Situationen entschärft hat,
- die Exekutive und/oder Rettung 27 mal verständigt wurden
- 4 mal Erstversorgungen geleistet hat.

Im Zeitraum des Einsatzes der Citystreife gab es laut Polizeiexperten keine Veränderungen der Kriminalstatistik, d.h. auf die häufigsten Delikte bezogen gab es weder weniger Sachbeschädigungen, weniger Einbrüche noch Rauferein. Außerdem seien die genannten Plätze oder Gassen nicht als „Hot Spots“ zu bezeichnen, denn die Delikte weichen dort nicht markant und dauerhaft von anderen Plätzen oder Gassen ab.

Nach Aussagen der Polizei waren zahlreiche der von den Wirten beklagten Vandalismusakte und Raufhandel auf eine amtsbekannte Bande von Jugendlichen zurückzuführen. Diesbezüglich konnte die Polizei im April 2010 die ersten Verhaftungen vornehmen, weitere im Laufe des Jahres und schließlich im Zuge einer Zielfahndung in Deutschland den Haupttäter im Frühling 2011 festnehmen. Nach den Verhaftungen kam es zu einer deutlichen Verringerung bestimmter Straftaten.

3.3 ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG AN DEN VILLACHER GEMEINDERAT

- (1) Von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion, welcher der Obmann des Vereines „Sicher furtgehen“ als Stadtrat angehört, wurden im Jahre 2010 mehrmals Dringlichkeits- bzw. Selbstständige Anträge im Rahmen von Sitzungen des Villacher Gemeinderates mit folgendem Inhalt eingebracht:

„Die Villacher Exekutive leistet ausgezeichnete Arbeit! Jedoch bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel (Beschädigung des Denkmals der Namen, Schlägereien etc.) bedarf es großer Anstrengungen aller Einrichtungen und Initiativen der Zivilgesellschaft, um den neuen Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden.

Aufgaben, wie z. B. allgemeine Serviceleistungen oder die Dokumentation von Schäden bzw. die Sicherung eines beschädigten Bereiches bis zum Eintreffen der Polizei, sollen die Exekutive entlasten. Hoheitliche Aufgaben, die ausschließlich der Bundespolizei unterliegen, bleiben unangetastet!

(...)

Prävention durch Präsenz: Jede verhinderte Straftat spart Geld und Negativimage. Die

Stadt muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, um maximale Sicherheit zu gewährleisten!

Taten statt Worte: Die „Private Sicherheitsstreife“ besteht aus jeweils zwei Personen mit Hund, die vorgegebene Streifenrouten (Villachs Hot Spots, wie z. B. Lederergasse, Kaiser-Josef-Platz ...) begehen und durch ihre Präsenz für mehr Prävention sorgen. Eingesetzt werden diese sowohl von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag als auch an Werktagen vor Feiertagen in den Abend- und Nachtstunden. Die „Private Sicherheitsstreife“ ist ein Serviceteam, das in enger Abstimmung mit der Exekutive zusammenarbeitet.

Mit diesem ausgewogenen und wohlüberlegten Schritt setzt die Stadt Villach ein Zeichen, dass dem Bedürfnis nach mehr Sicherheit der Villacher Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Es ergeht daher der folgende **ANTRAG:**

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen, dass die Stadt Villach (...) die Finanzierung der „City-Streife“ bis Jahresende übernimmt.“

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.3.2010 wurde dem **Dringlichkeitsantrag** der ÖVP-Fraktion die Dringlichkeit von den anderen Fraktionen nicht zuerkannt. In der GR-Sitzung am 2. bzw. 10. Juni und am 4. August 2010 wurde der Dringlichkeitsantrag vom 17.3.2010 erneut eingebracht. Zu beiden Terminen wurde ihm einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt und der Antrag dann mit Mehrheit gegen die ÖVP-Fraktion abgelehnt. Am 10.12.2010 und am 30.5. bzw. 7.6.2011 wurden **selbstständige Anträge** der ÖVP-Gemeinderatsfraktion eingebracht, am 30.5. bzw. 7.6.2011 zusätzlich ein Dringlichkeitsantrag, welcher wiederum mehrheitlich abgelehnt wurde.

Die Thematik wurde in den jeweiligen Sitzungen mehrmals ausführlich diskutiert. Die Gegner der Citystreife argumentierten ihre ablehnende Haltung damit, dass

- die Sicherheit der Stadt und daher auch ihre Finanzierung Bundessache sei,
- eine objektive Evaluierung der Wirksamkeit der Citystreife nicht möglich wäre,
- die ständige Diskussion in den Medien die Menschen verunsichere und ein negatives Image der Stadt fördere,
- die Citystreife keine Kompetenzen habe und selbst nicht legitimiert sei, Sanktionen durchzuführen (z.B. Organstrafverfügungen, etc.),
- eine sinnvolle Initiative der Hausbesitzer der Lederergasse existiere, welche den Verein „Lederergasse“ gegründet habe und welche einen Strukturwandel vorbereite,
- die Vorfälle in der Innenstadt stark zurückgegangen wären, seit Jugendliche einer „Schlägerbande“ inhaftiert wurden.

3.4 FINANZIERUNG DES PROJEKTES DURCH DAS LAND KÄRNTEN

3.4.1 Förderansuchen an das Land Kärnten

- (1) Am 28. Juni 2010 stellte der Vereinsobmann Mag. Peter Weidinger sein erstes Förderansuchen für die Villacher Citystreife an Landesrat Dr. Josef Martinz als Wirtschafts- und Gewerbereferent. In diesem Schreiben erläutert er kurz das Pilotprojekt und nimmt darauf Bezug, dass die City-Streife professionelle Zivilcourage leiste und aufgrund von Protokollen die Wirksamkeit der Citystreife aus seiner Sicht nachweisbar sei. Die Besucherfrequenz in der Innenstadt sei während der Durchführung des Pilotprojektes wieder gestiegen.

Bereits mit 01. Juni 2010, also ca. drei Wochen vor der schriftlichen Antragstellung, ist die Zusage der finanziellen Unterstützung mit Schreiben Zl. Ref-JM-GEM-124/2010 von Landesrat Dr. Josef Martinz im Rahmen der Gewerbeförderung iHv. € 10.000,-- für das Pilotprojekt Citystreife Villach mit dem Hinweis auf Auszahlung nach Rechnungslegung datiert. Beim Verein eingegangen ist das Schreiben laut Eingangsvermerk am 5. Juli 2010.

Am 23. August 2010 berichtete Mag. Weidinger dem Wirtschafts- und Gewerbereferenten LR Martinz schriftlich über die Ergebnisse des Pilotprojektes „Citystreife Villach“ im Zeitraum vom 9. April bis 31. Juli 2010 und ersuchte um weitere finanzielle Unterstützung im Sinne der Wirtschafts- und Gewerbebetriebe.

Am 1. September antwortete LR Martinz mit Schreiben Zl. Ref-JM-GEM-124/2010, dass für die Fortführung der Initiative im Jahr 2010 eine weitere finanzielle Unterstützung iHv. € 16.000,-- (Hinweis: Auszahlung nach Rechnungslegung) als Gewerbeförderung zugesichert werde.

3.4.2 Kosten der Citystreife

- (1) Die folgende Übersicht zeigt die Kosten des Pilotprojektes „Citystreife“ für die Monate April bis Dezember 2010:

Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Zeitraum	Geleistete Stunden*	Einsatz-tage	Betrag Brutto	Stunden-satz (bto)
9/2010-4/040	30.04.2010	April 2010	200	7	3.333,60	16,67
9/2010-5/010	31.05.2010	Mai 2010	170	10	3.333,60	19,61
9/2010-6/013	29.06.2010	Juni 2010	128	9	3.333,60	26,04
9/2010-7/046	31.07.2010	Juli 2010	105	9	2.381,40	22,68
9/2010-9/056	30.09.2010	September 2010	80	6	1.814,40	22,68
9/2010-10/023	31.10.2011	Oktober 2010	175 + 10 FT	12	4.150,44	22,68
9/2010-11/025	30.11.2010	November 2010	125	8	2.835,00	22,68
9/2010-12/006	20.12.2010	Dezember 2010	104 + 8 FT	7	2.503,87	22,68
Summe Rechnungen Leon gesamt					23.685,91	

*FT: die Feiertagsstunden wurden mit 80 % Zuschlag verrechnet

Für die ersten drei Monate wurde mit der Firma Leon eine Pauschale von € 10.000,-- vereinbart.

Durch die unterschiedliche Anzahl von Stunden pro Monat ergibt sich daher für April bis Juni ein stark voneinander abweichender Stundensatz pro Monat. Die Differenz beträgt bis zu € 9,37,--. Für die weiteren Monate wurde dann ein Stundensatz von € 22,68 vereinbart. Für alle Monate, außer Juli, liegen Dienstprotokolle vor.

Insgesamt fiel im Rahmen des Projektes ein Rechnungsbetrag von € 23.685,91 an, der von der Firma Leon an den Verein „Sicher furtgehen“ verrechnet wurde. Aufgrund der Förderzusagen überwies die Abteilung 7 – „Wirtschaftsrecht und Infrastruktur“ dem Verein Fördermittel iHv € 26.000,-- in zwei Tranchen. Da der Verein die Kosten für den Monat Juli iHv € 2.381,40 aus anderen Mitteln (private Spenden) bezahlte, verblieb ein zu finanzierender Restbetrag von € 21.303,71, mit dem die Kosten der Citystreife für die Monate April bis Juni und September bis Dezember beglichen werden sollten.

Die Differenz zwischen dem Restbetrag und den bereits überwiesenen Fördermitteln iHv € 4.696,29, welche der Verein nicht zur Bedeckung der Kosten benötigte, wurde dem Land Kärnten am 18.01.2011 rücküberwiesen. Derselbe Betrag wurde dem Verein am 03.02.2011 seitens der Buchhaltung des Landes irrtümlich nochmals angewiesen, woraufhin sich der Verein zwei Wochen später zu einer nochmaligen Überweisung des fälschlicherweise rückerstatteten Betrages an das Land gezwungen sah.

Die gesamten Zahlungsflüsse zwischen dem Land Kärnten und dem Verein sind in nachfolgender Tabelle nochmals zusammengefasst.

Datum	Fördergeber	Betrag €
15.07.2010	Förderung Land Kärnten Gewerbereferat	10.000,00
23.12.2010	Förderung Land Kärnten Gewerbereferat	16.000,00
18.01.2011	Rücküberweisung an Gewerbereferat	- 4.696,29
03.02.2011	irrtüml. Rücküberweisung v. Gewerbereferat	4.696,29
16.02.2011	nochmalige Überweisung an Gewerbereferat	- 4.696,29
Förderung Land Kärnten Gewerbereferat		21.303,71

4.1 VEREIN SAFER CITIES

(1) Seit März 2010 gibt es in Villach den Verein „Safer Cities“, eine Privatinitiative, welche als unabhängige Plattform für mehr Sicherheit in Villach sorgen will. Der Verein distanziert sich offiziell von der Initiative „Sicher Furtgehen“, welche kurz nach der Gründung von „Safer Cities“ ins Leben gerufen wurde. Die Leistungen des Vereines gliedern sich in drei Bereiche:

- sicheres Wohnen
- sicheres Ausgehen und
- soziale Prävention.

Im Rahmen des Bereiches **„sicheres Wohnen“** bietet der Verein den Mitgliedern eine kostenlose Beratung zu Sicherheitssystemen in Einzelhäusern oder Wohnungen, kostenlose Überprüfung von Versicherungen sowie die Konzeptentwicklung für Bezirke/Gemeinden zur Schaffung einbruchsfreier Zonen in Einbruch-Schwerpunktbereichen. Im Rahmen dessen unterhält der Verein eine Kooperation mit verschiedenen Sicherheitstechnik-Unternehmen.

Im Bereich **„sicheres Ausgehen“** werden Maßnahmen erarbeitet, um die Sicherheit rund um die Innenstadtlokale und kritischen Punkte der Stadt zu erhöhen. Themen sind in diesem Bereich beispielsweise Beleuchtung, Videoaufzeichnungen, Ausbildung von Schlüsselpersonen (Wirteschulung, Türsteherkurs beim WIFI Klagenfurt, etc.) und geübtes Defensivverhalten von Jugendlichen.

Die **„soziale Prävention“** hat das Ziel im Rahmen von gezielten Einzel- und Gruppenarbeiten (z.B. Training von Schulklassen, Coaching für Lehrer) Verantwortung für das eigene Handeln, gegenseitige Wertschätzung, Perspektiven und nachhaltige Wege zur Integration zu fördern.

Finanziert wird der Verein über Mitgliedsbeiträge, Sponsoren und über einen Rahmenförderungsvertrag mit der Stadt Villach für abgestimmte Pilotprojekte.

4.2 VEREIN LEDERERGASSE

(1) In der Lederergasse, einer Seitenstraße des Hauptplatzes in Villach, kam es seit einigen Jahren immer wieder zu diversen, sich wiederholenden Problemen in den Bereichen Sicherheit und Sauberkeit, was zu einem schlechten Ruf dieser Gasse führte. Viele Betriebe sind abgesiedelt, dementsprechend gibt es viele Leerflächen in der Lederergasse. Der Branchenmix wurde immer einseitiger, wobei die vorhandene Abendgastronomie minderer Qualität die Überhand gewann.

Vor ca. zwei Jahren wurde seitens des Stadtmarketings der Versuch unternommen, gemeinsam mit den Hausbesitzern der Lederergasse eine neue Straßenentwicklung einzuleiten. Dabei kam es zu mehreren Treffen, die schließlich zur Gründung des Vereins „Lederergasse“ führten. In diesem privaten Verein, der zu ca. 35% von den Mitgliedern und ca. 65% von der Stadt Villach finanziert wird, sind ca. 70% der Hausbesitzer organisiert. Das jährliche Budget beträgt ca. € 60.000,- und ist für die

nächsten drei Jahre gesichert. Die Aufgaben des Vereins bestehen nicht nur darin, die Probleme mit den leerstehenden Flächen zu lösen (ca. 30%), sondern auch die Initiierung von „imageverändernden“ Projekten. So wird derzeit beispielsweise über einen Innenstadtcluster für die Kreativwirtschaft nachgedacht. Den Kern dieses Projektes bildet die Betriebsansiedelung neuer Unternehmen entsprechend eines Branchenmixkonzeptes (authentische Shops, Galerien, Beiskultur), Sensibilisierung des Sauberkeitsthemas (z.B. Graffitiservice), u.ä.

Nach Ansicht des Stadtmarketings habe sich die Situation in der Lederergasse seither deutlich verbessert. Auch wenn es noch vereinzelt negative mediale Berichterstattung gebe, so sei es dem Verein gelungen, die Öffentlichkeitswahrnehmung im Zusammenhang mit der Lederergasse zu ändern. Insgesamt habe sich laut Stadtmarketing aber auch die mediale Berichterstattung deutlich ins Positive gekehrt und versachlicht.

- (1) Auf der Tagesordnung der 40. ordentlichen Sitzung der Kärntner Landesregierung am 22. Februar 2011 stand die Beratung und Beschlussfassung folgender Resolution betreffend „Sicherheits-Paket“ mit besonderer Berücksichtigung Kärntens (Die Polizei beschützt uns. Wer schützt die Polizei?):

„Das Kollegium der Kärntner Landesregierung fordert Innenministerin Maria Fekter (ÖVP) aus gegebenem Anlass auf, alle Maßnahmen zu setzen, um die bedrohliche Situation im Bereich der Exekutive (akuter Personalmangel, unzeitgemäße Ausrüstung, steigende Anzahl von Widerständen gegen die Staatsgewalt) umgehend zu beheben.

Konkret fordert die Kärntner Landesregierung die Innenministerin auf, mehr Polizeikräfte auszubilden und zur Verfügung zu stellen, die Zahl der Grundausbildungskurse in Krumpendorf zu erhöhen und primär Kärntner Bewerbern zugänglich zu machen, die Fortbildung bereits im Dienst befindlicher PolizistInnen zu forcieren, die Polizeibeamten mit einer zeitgemäßen Ausrüstung auszustatten, eine Imagekampagne für die Polizistinnen und Polizisten zu starten und keine Privatisierung der öffentlichen Sicherheit durch gewinnorientierte Sicherheitsfirmen zuzulassen.“

Diese Resolution wurde von der Landesregierung einstimmig beschlossen.

- (1) *Mit der Citystreife beabsichtigte der Verein „Sicher furtgehen“ durch verstärkte Präsenz von privaten Sicherheitskräften zusätzlich zur Polizei das subjektive Sicherheitsgefühl der Lokalbesucher in der Villacher Innenstadt zu erhöhen und damit präventiv kriminelle Handlungen zu verhindern. Hintergrund dieser Initiative waren Beschwerden der Innenstadtwirte, welche eine geringere Besucherfrequenz aufgrund einiger Vandalismusakte und Raufhandel über einen längeren Zeitraum beklagten.*

Der Erfolg bzw. die Wirkung solcher Präventivmaßnahmen lässt sich nach Ansicht des LRH sowie der befragten Experten nur sehr schwer feststellen, da das subjektive Sicherheitsgefühl als mehrdimensionales Gefüge zahlreichen Einflussfaktoren unterliegt und von Mensch zu Mensch verschieden empfunden wird. Es wird beispielsweise durch Medien anlässlich konkreter Vorkommnisse sowohl positiv als auch negativ beeinflusst oder nur suggeriert und unterliegt vielfachen Meinungsschwankungen. Die Kriminalstatistiken der Villacher Polizei zeigen jedenfalls keine Veränderungen der Anzahl der Delikte im Zeitraum des Einsatzes der Citystreife. Die Anzahl an Sachbeschädigungen, Einbrüchen und Raufereien in der Innenstadt bewegten sich in den letzten Jahren auf einem konstanten und im Vergleich zu anderen Städten unterdurchschnittlichen Niveau. Weder der Villacher Hauptplatz noch die Lederergasse seien daher aus Sicht der Polizeixperten unter objektiven Gesichtspunkten als kriminelle Gefahrenzonen bzw. „Hotspots“ zu bezeichnen.

Der Antrag auf Finanzierung der Citystreife wurde sechs Mal im Villacher Gemeinderat eingebracht und mehrheitlich abgelehnt. Im Rahmen von Befragungen des LRH von Vertretern der Stadt Villach und der Polizei wurde die Polizeipräsenz in der Villacher Innenstadt als ausreichend und die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Polizei als vorbildlich eingestuft.

Aufgrund der ablehnenden Haltung der Stadt Villach wurde ein Antrag auf Finanzierung beim Gewerbe-referenten des Landes Kärnten eingebracht, genehmigt und über die zuständigen Abt. 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur ausbezahlt. Die geförderten Maßnahmen sind jedoch nach Ansicht des LRH dem Bereich der allgemeinen Sicherheit zuzurechnen. Damit fallen diese auch nicht in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Landes, sondern in jene des Bundes.

Unter diesen Gesichtspunkten hält der LRH die Förderung durch das Land Kärnten für nicht gerechtfertigt. Eine Verschiebung der Finanzierungsverantwortung für Sicherheitsaufgaben von anderen Gebietskörperschaften zum Land Kärnten kann aus Sicht des LRH nicht im Interesse des Landes liegen.

Wie der LRH feststellen konnte, wurden insgesamt € 26.000,-- seitens des Landes an den Verein „Sicher furtgehen“ überwiesen, obwohl nur Rechnungen iHv € 21.303,71 vorgelegt wurden. Seitens der Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur des AKL gab es keine Rückforderung des die Summe der vorgelegten Rechnungsbeträge überschreitenden Betrages iHv 4.696,29. Nach einer Korrektur und Rücküberweisung des Betrages auf Initiative des Fördernehmers kam es nochmals zu einer irrtümlichen Überweisung. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang die mangelnde Kontrolle seitens des Landes und empfiehlt, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um das interne Kontrollsystem zu verbessern.

*In der Resolution der Kärntner Landesregierung an das Innenministerium vom 22.02.2011 wird zudem gefordert, **„eine Privatisierung der öffentlichen Sicherheit durch gewinnorientierte Sicherheitsfirmen nicht zuzulassen“**. Die Finanzierung eines privaten Sicherheitsdienstes durch das Land*

Kärnten für Sicherheitsaufgaben in der Stadt Villach widerspricht dieser Resolutionsabsicht. Der LRH mahnt in diesem Zusammenhang eine schlüssige und nachvollziehbare Argumentationslinie und Vorgangsweise ein.

Klagenfurt, den 17.01.2012

Der Direktor:

(DI Dr. Heinrich Reithofer)